

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek der Stadt Bad Köstritz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in seiner Sitzung am 10.07.2003 folgende Benutzungssatzung der Stadtbibliothek beschlossen:

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Stadtbibliothek Bad Köstritz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Köstritz.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtbibliothek und den Benutzer(innen) untersteht dem öffentlichen Recht. Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek zustande.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.
- (2) Die Stadt Bad Köstritz kann für die Benutzung einzelner Bestände besondere Bestimmungen erlassen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Wer Bibliotheksgut ausleihen möchte, bedarf der Zulassung. Die Benutzer(innen) melden sich hierzu persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Lichtbild und Wohnsitznachweis an. Minderjährige können Benutzer(innen) werden, wenn sie über 6 Jahre alt sind und eine Einverständniserklärung gesetzlicher Vertreter vorliegt. Diese haben sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (2) Benutzer(innen) bzw. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ihre gesetzlichen Vertreter nehmen vom Inhalt dieser Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Kenntnis. Sie quittieren sie mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung.
- (3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer(innen) einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen. Die Zulassung zur Benutzung gilt für das laufende Kalenderjahr, sie ist danach erneut zu beantragen.
- (4) Der Verlust eines Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien unentgeltlich ausgeliehen. Ausgenommen von der Ausleihe sind Präsenzbestände, die nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen.
- (2) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich:

- für Bücher	4 Wochen
- für Audiokassetten und Audio CD	2 Wochen
- für CD-ROM/DVD/Videokassetten	1 Woche
- für Videospiele und Gesellschaftsspiele	tageweise

Sie kann vor Ablauf auf Antrag einmalig verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Bibliothek die Leihfrist gesondert festsetzen.

- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien aus sachdienlichen Gründen zu beschränken und ausgeliehene Medien zurückzufordern.
- (4) Die Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat bis spätestens zum letzten Tag der Ausleihfrist zu erfolgen. Bei nichtfristgerechter Rückgabe werden von Benutzer(innen), unabhängig vom Zugang einer Mahnung Gebühren erhoben. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingeholt, dessen Kosten die Benutzer(innen) zu tragen haben.
- (5) Auf Wunsch können Benutzer(innen) Kopien von Bibliotheksgut anfertigen lassen, wenn der Zustand der Vorlage dies zulässt. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt hierbei den Benutzer(innen). Die Kosten für die Kopien richten sich nach der Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Bad Köstritz.

§ 5

Benutzung der Multimedia – Ecke

- (1) Mit der Einrichtung der Multimedia-Ecke werden Funktion und Nutzungsprofil der Stadtbibliothek mit der geschaffenen Medienkompetenz bedeutend erweitert.
- (2) Die Nutzung ist vorrangig auf schulische Belange, Informationserwerb und Berufsvorbereitung orientiert.
- (3) Die Benutzung erfolgt nach vorgegebenen Benutzungsregeln, welche in der Stadtbibliothek öffentlich ausliegen und vom Nutzer anerkannt werden müssen.

§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Benutzer(innen) haben das Bibliotheksgut und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randbemerkungen gelten als Beschädigung).

- (2) Benutzer(innen) haben den Verlust oder festgestellte Mängel des ihnen ausgehändigten Bibliotheksgutes unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für jede Beschädigung oder jeden Verlust sind die Benutzer(innen) schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzer(innen).

§ 7

Ausweiskontrolle, Kontrolle der mitgeführten Sachen

- (1) Die Mitarbeiter(innen) der Bibliothek sind berechtigt, sich von Benutzer(innen) jederzeit den Benutzerausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen.
- (2) Die Mitarbeiter(innen) der Bibliothek sind befugt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und Behältnissen vorzeigen zu lassen.

§ 8

Hausordnung

- (1) Benutzer(innen) verhalten sich in den Räumen der Bibliothek so, dass sie keine anderen Benutzer(innen) stören.
- (2) Mappen, Taschen usw. sind bei Betreten der Bibliotheksräume an die dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
Für abhanden gekommene Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Essen, Trinken und Rauchen sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzerverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 10

Gebühren

- (1) Die anfallenden Gebühren sind in der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Köstritz geregelt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Köstritz vom 23. 03. 2001 außer Kraft.

Bad Köstritz, 11.07.2003

D. Heiland



D. Heiland
Bürgermeister

Diese Satzung wird lt. Hauptsatzung § 12 Abs. 1 im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz DER ELSTERTALBOTE am 15. 10. 2003 öffentlich bekannt gemacht.